

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/021/2016

Auf den Schiedsantrag

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

hat die Bundesschiedskommission am 23. März 2016 im Umlaufverfahren beschlossen:

Der Schiedsantrag wird an die Landesschiedskommission [...] abgegeben.

Begründung

Der Antragsteller, der im Kreisverband [...] geführt wird, trägt vor, am 21. Februar 2016 habe eine Kreismitgliederversammlung des Antragsgegners in [...] stattgefunden. Die stimmberechtigte Teilnahme an dieser Versammlung sei ihm durch den Antragsgegner verweigert worden, obwohl er hierzu berechtigt gewesen zu sein glaubt.

Der von dem Antragsteller an die Bundesschiedskommission gerichtete Schriftsatz vom 24. Februar 2016 dürfte bei verständiger Würdigung dahingehend auszulegen sein, dass der Antragsteller - neben einer Reihe anderer Begehren - die von dieser Versammlung vorgenommen Wahlen und gefassten Beschlüsse anfecht.

Für Anträge dieses Inhalts sind aber erstinstanzlich die Landesschiedskommissionen zuständig; ein Fall, in dem ausnahmsweise die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission gegeben wäre (§ 4 Abs. 1 der Schiedsordnung - SchO), liegt nicht vor.

Daran ändert auch nichts, dass der Antragsteller offenbar die Landesschiedskommission [...] für befangen hält, denn auch über Ablehnungsgesuche eines Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit hat regelmäßig die Schiedskommission zu entscheiden, der das abgelehnte Mitglied angehört (§ 11 Abs. 3 SchÜ).

Der Antrag war daher an die zuständige Landesschiedskommission [...] zu abzugeben.